



**Rubrik:** Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB  
**Unterrubrik:** Weiterer Gerichtsentscheid  
**Publikationsdatum:** SHAB 07.03.2022  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 07.09.2022  
**Meldungsnummer:** UV02-0000001671

**Publizierende Stelle**  
Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

## Gerichtlicher Entscheid gegen Novator AG in Liquidation

### Klagende Partei:

### Beklagte Partei:

Novator AG in Liquidation  
CHE-101.276.427  
ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo  
8405 Winterthur

### Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

Es wird verfügt:

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 24. Februar 2022 bleibt zuhanden der Antragsgegnerin bei den Akten.
2. Der Antragsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.  
Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 731b Abs. 1 bis Ziff. 3 OR).  
Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).
3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin
  - ein gültiges Domizil eintragen lässt.
4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:
  - Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.
  - Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
  - Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurück-kommen. Der Antragsgegnerin steht es aber

offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.  
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Antragsgegnerin durch Publikation und das Handelsregisteramt des Kantons Zürich, gegen Empfangsschein.

**Geschäftsnummer:** EO220003-K

**Entscheiddatum:** 03.03.2022

**Gerichtliche Entscheidungsinstanz:**

Einzelgericht summarisches Verfahren

**Frist:** 20 Tage

**Ablauf der Frist:** 27.03.2022

**Kontaktstelle:**

Bezirksgericht Winterthur,  
Lindstrasse 10,  
8400 Winterthur